

Gemeindeverfassung (GV)

der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Dienstleistungsunternehmen Gemeinde

Art. 1

Gebiet

¹Die Einwohnergemeinde Dürrenroth umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Aufgaben

²Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

³Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

⁴Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

⁵Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

⁶Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Träger der Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>¹Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>²Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p> <p>³Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 10'000.00 übersteigt.</p> <p>⁴Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.</p>
Gemeindepräsidium	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.</p>
Dienstleistungsunternehmen Gemeinde	<p>Art. 4</p> <p>¹Die Organe der Einwohnergemeinde Dürrenroth orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.</p> <p>²Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren; • die von der Gemeinde erbrachten Leistungen bei vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden.

Produkte
Leistungsaufträge

Art. 5

Der Gemeinderat kann für bestimmte Sachbereiche vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen. Er geht dabei wie folgt vor:

- Er unterbreitet der Gemeindeversammlung den Beschrieb der einzelnen von der Gemeinde zu erstellenden Produkte bezüglich Menge und Qualität (Produktdefinition). Die Gemeindeversammlung beschliesst zusammen mit dem Voranschlag den dazu erforderlichen Nettokredit (Produktbudget).
- Er konkretisiert zuhanden der Verwaltung die von der Versammlung verabschiedeten Produktdefinitionen in Form von Leistungsaufträgen.

Führungsinstrumente

Art. 6

¹Um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, verfügt der Gemeinderat über wirkungsvolle Führungsinstrumente, namentlich über die Finanzbuchhaltung, über die Kostenrechnung und über regelmässige Befragungen der Leistungsbezüger, Stimmberechtigten und Bürger.

²Er stellt mit Führungsinstrumenten sicher, dass die bestellten Produkte bezüglich Menge und Qualität zu den vereinbarten Bedingungen erbracht werden.

³Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.

Aufsicht

Art. 7

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber

- a) wachen über die allgemeine Planung;
- b) überwachen die Ausführung der Beschlüsse;
- c) sorgen für die Einhaltung der gesetzten Fristen.

2. Finanzhaushalt

Finanzierung,
Folgekosten

Art. 8

Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.

Finanzplan	<p>Art. 9</p> <p>¹Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde für die nächsten 4 bis 6 Jahre.</p> <p>²Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>³Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
------------	--

Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <p>a) neue Ausgaben von über Fr. 200'000.00;</p> <p>b) neue Ausgaben von Fr. 50'000.00 bis Fr. 200'000.00, wenn das Referendum zustande kommt.</p>
Finanzkompetenzen Gemeinderat	<p>²Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <p>a) neue Ausgaben bis Fr. 50'000.00;</p> <p>b) neue Ausgaben unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Fr. 200'000.00;</p>
Wiederkehrende Ausgaben Gemeinderat	<p>³Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.</p>
Freier Ratskredit	<p>⁴Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.00 im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>

Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Finanzbeschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 2 lit b) und Abs. 3 der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.</p> <p>²Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses.</p>
---	--

Veröffentlichung ³Der Gemeindegeschreiber gibt Beschlüsse nach Art. 10 Abs. 2 lit b) im Amtsanzeiger bekannt.

⁴Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenaufgabe.

Zustandekommen ⁵Das Referendum gilt als Zustandekommen, wenn mindestens 5 % der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen. ³

⁶Das Begehren wird beim Gemeindegeschreiber eingereicht. Er überprüft die Unterschriften anhand des Stimmregisters.

⁷Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zur Entscheidung.

Art. 12

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c) Anlagen in Immobilien;
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e) Verzicht auf Einnahmen;
- f) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- g) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- h) Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Art. 13

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Änderung per 01.01.2010 (GV 07.12.09)

- ²Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben ³Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ⁴Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht ⁵Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ⁶Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

3. Die Gemeindeorgane

Art. 14

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

3.1 Die Stimmberechtigten

Art. 15

Stimmrecht

¹Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

²Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

	Art. 16
Initiative	<p>¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>²Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist; b) innert Frist nach Absatz 4 eingereicht ist, c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist; d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist; e) nicht mehr als ein Gegenstand umfasst und f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
Einreichungsfrist	<p>³Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p> <p>⁴Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>⁵Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>⁶Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>⁷Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>⁸Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.</p>
	Art. 17
Petition	<p>¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
	Art. 18
Konsultativabstimmung	<p>¹Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>²Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 10 ff Anhang I).</p>

	Art. 19
Wahlen	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne <ol style="list-style-type: none"> 1) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Gemeinderates, 2) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) <ul style="list-style-type: none"> - aus der Mitte des Gemeinderates den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person.

	Art. 20
Sachgeschäfte	Die Versammlung beschliesst: <ol style="list-style-type: none"> a) neue Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeverfassung; b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;³ c) die Rechnung; d) Produktedefinitionen und Produktebudgets gemäss Art. 5 der Gemeindeverfassung; e) Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 23) für eine Amtsdauer von vier Jahren; f) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen; g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden; h) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte; i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

3.2 Der Gemeinderat

	Art. 21
Mitgliederzahl	¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	² Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
Befugnisse	³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Änderung per 01.01.2010 (GV 07.12.09)

- ⁴Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
- Delegation von Entscheidbefugnissen
- ⁵Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ⁶Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Beschlüsse
- ⁷Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁸Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- ⁹Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Art. 22**
- Gemeindeorganisation
- ¹Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:
- a) Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm);
 - b) Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse;
 - c) Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen;
 - d) Einsetzung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten;
 - e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
 - f) Verfügungsbefugnisse und Kompetenzregelung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen;
 - g) Anweisungsbefugnis;
 - h) Unterschriftsberechtigung.
- ²Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss den Vizepräsidenten der Gemeinde Versammlung und des Gemeinderates.

3.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 23

Rechnungsprüfung

¹Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung ernannte externe professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

²Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Art. 24

Aufsicht Datenschutz

¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

3.4 Die Kommissionen

Art. 25

Ständige
Kommissionen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang II zur Gemeindeverfassung geregelt.

Art. 26

Nicht ständige
Kommissionen

¹Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, sofern nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

²Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.

Befugnisse

³Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen den nicht ständigen Kommissionen nicht zu.

⁴Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten und Unterschriftsberechtigung.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 27

¹Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inkl. Entscheidungsbefugnis übertragen.

²Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

3.5 Das Gemeindepersonal

Art. 28

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt. ²

4. Ergänzende Bestimmungen

Art. 29

Amts-dauer

¹Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

²Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Gemeindepräsident

⁴Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

⁵Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Altersgrenze

⁶ aufgehoben per 01.01.2010 ³

² Änderung per 01.01.2006 (GV 12.12.05)

³ Änderung per 01.01.2010 (GV 07.12.09)

Art. 30

Unvereinbarkeit

¹Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

²Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss³

³Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

Ausscheidungsregeln

⁴Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 30 Abs. 3, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

⁵Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

⁶Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Art. 31

Offenlegungspflicht

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

³ Änderung per 01.01.2010 (GV 07.12.09)

Ausstand	Art. 32
	<p>¹Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Die Ausstandspflicht gilt nicht</p> <p>a) an der Urne,</p> <p>b) an der Gemeindeversammlung.</p>
Listenauskünfte	Art. 33
	<p>¹Der Gemeindegeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p>
	<p>²Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>³Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>
Information der Bevölkerung	Art. 34
	<p>¹Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Auskünfte	<p>²Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 35
	<p>¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.</p>
	<p>²Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber verschwiegen zu sein, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.</p>
	<p>³Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>

Sekretariat	<p>Art. 36</p> <p>Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an der Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Protokolle Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 37</p> <p>Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 38</p> <p>¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>²Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffene anzuhören. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Er kann Beweisanträge stellen und sich zur Sache äussern.</p> <p>⁶Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis b) Busse bis Fr. 5'000.00 c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung. <p>⁷Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.</p>

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

⁸Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

⁹Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

¹⁰Die Gemeinde kann auf Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

¹¹Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 39

Beschwerde ³

¹Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

Art. 40

Anhang ³

¹Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Abstimmungs- und Wahlverfahren) und Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie diese Gemeindeverfassung.

²Wird der Verwandtenausschluss übergeordnet geändert, so passt der Gemeinderat den Anhang III (Verwandtenausschluss) an.

³ Änderung per 01.01.2010 (GV 07.12.09)

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Übergangsbestimmungen

¹Zur Überführung der neuen Bestimmungen dieser Gemeindeverfassung werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

a) Gesamt-Erneuerungswahlen

²Der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und die im Anhang II aufgeführten ständigen Kommissionen werden auf den 1. Januar 1997 auf eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren neu gewählt. Alle Amtsdauern enden auf den 31. Dezember 1996.

b) Amtszeitbeschränkung

³Für Behördenmitglieder, die beim Inkrafttreten des Reglementes im Amt stehen, gilt die Amtszeitbeschränkung rückwirkend. Angebrochene Amtsdauern werden dabei nicht berücksichtigt.

c) Aufhebung Kommissionen

⁴Auf den 31. Dezember 1996 werden alle Kommissionen, mit Ausnahme der im Anhang II aufgeführten ständigen Kommissionen, aufgehoben.

d) Aufhebung Reglemente

⁵Mit der Genehmigung dieser Gemeindeverfassung werden aufgehoben:

a) Organisations- und Verwaltungsreglement vom 11. Dezember 1982;

b) Datenschutzreglement vom 24. Juni 1988;

c) Kindergartenreglement vom 28. November 1986;

d) Hauswirtschaftsreglement vom 28. November 1986.

Art. 42

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat setzt diese Verfassung nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 14. August 2000.

³Die Teilrevision vom 14. August 2000 hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

⁴Die detaillierte Anpassung widersprüchlicher Erlasse der Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2003 zu erfolgen.

Revision Gemeindeverfassung 2000

Die Gemeindeversammlung vom 14. August 2000 nahm diese Teilrevision der Gemeindeverfassung samt den dazugehörigen Anhängen I und II an.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. September 2000

Inkraftsetzung per 20. September 2000.

Der Präsident:
sig. Paul Rindlisbacher

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Theres Grütter

Revision Gemeindeverfassung 2005 - ¹

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005 nahm diese Teilrevision der Gemeindeverfassung an.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. Juli 2005

Inkraftsetzung per 1. Oktober 2005.

Der Präsident:
sig. Fritz Gerber

Der Gemeindeschreiber:
sig. Rudolf Wolf

Revision Gemeindeverfassung 2006 - ²

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005 nahm diese Teilrevision der Gemeindeverfassung an.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6. Februar 2006

Inkraftsetzung per 1. Januar 2006.

Der Präsident:
sig. Fritz Gerber

Der Gemeindeschreiber:
sig. Rudolf Wolf

Revision Gemeindeverfassung 2010 - ³

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 nahm diese Teilrevision der Gemeindeverfassung an.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 8. März 2010

Inkraftsetzung per 1. Januar 2010.

Der Präsident:
sig. Fritz Schenk

Der Gemeindeschreiber:
sig. Rudolf Wolf